

Weisung

Amtliche Verteidigung

(Art. 132 ff. StPO)

1. Grundsätzliches

Die Voraussetzungen für die Bestellung einer amtlichen Verteidigung sind in Art. 132 StPO und Art. 25 JStPO geregelt.

Als amtliche Verteidigung kann nur eingesetzt werden, wer in einem kantonalen Anwaltsregister der Schweiz nach Art. 4 f. BGFA eingetragen ist.

Die Einsetzung ist Sache der Verfahrensleitung.

2. Bestellung mit Vorschlag der beschuldigten Person

Wünsche der beschuldigten Person sind bei der Bestellung der amtlichen Verteidigung zu berücksichtigen (Art. 133 Abs. 2 StPO), was ein Vorschlagsrecht impliziert.

Verfügt die beschuldigte Person im Zeitpunkt der Bestellung bereits über eine Verteidigung, ist in der Regel diese als amtliche Verteidigung zu bestellen.

Die erbetene amtliche Verteidigung hat sich mit der jeweils aktuellen Entschädigungsregelung und mit der Beschränkung des Ersatzes der Reisezeit und -spesen ab Kantons-grenze einverstanden zu erklären.

3. Bestellung ohne Vorschlag der beschuldigten Person

Wünscht die beschuldigte Person keine bestimmte Person als amtliche Verteidigung, ist ihr aus der Liste der pikettdienstleistenden Anwälte des Kantons Schwyz eine amtliche Verteidigung zu bestellen, wobei primär ein allenfalls bereits bestellter Anwalt der ersten Stunde zu berücksichtigen ist. Es ist für eine gleichmässige Berücksichtigung aller pikettdienstleistenden Anwälte zu sorgen, indem im Turnus die Mandate der Pikettdienst-Liste zugewiesen werden.

Über die zugeteilten Mandate wird Buch geführt (Bezeichnung der Verteidigung und Datum der Einsetzung), wobei auch ein Wechsel von privater zu amtlicher Verteidigung darin aufzunehmen ist.

Inkraftsetzung: 1. Januar 2021

lic. iur. Carla Contratto, Oberstaatsanwältin